

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 43.

Mittwoch den 28. Oktober

1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Oberamtsgericht Calw. (Gläubiger Aufruf.) In der oberamtsgerichtlich erkannten Konkurs-Sache des David Barall, Strumpfwegers zu Neuhengstätt, wird am Freitag den 27. November d. J. die Schulden Liquidation auf dem Rathhause zu Neuhengstätt Vormittags 8 Uhr vorgenommen werden.

Die Gläubiger und Bürgen desselben, so wie überhaupt alle Personen welche Ansprüche an dessen Vermögen zu machen haben, werden hiemit zu dieser Verhandlung vorgeladen, wobei sie persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, unter Vorlegung der Schuld Dokumente u. ihre Ansprüche auszuführen und zu beweisen haben, widrigenfalls sie in der auf die Liquidations-Handlung nächstfolgenden Gerichtssitzung von dieser Masse werden ausgeschlossen werden.

Diejenige Gläubiger, deren Forderungen amtlich bekannt sind, die aber sich über die Veräußerung der Masse, Theile und über einen Borg, oder Nachlaß, Vergleich nicht erklären, werden als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beigetreten angenommen werden.

Die Ortsvorsteher des hiesigen Gerichtsbezirkes haben gegenwärtige Vorladung in ihren Gemeinden gehörig bekannt zu machen.

Calw, den 9. Oktober 1829.

Oberamtsrichter
Finckh.

(Warnung vor Borgen.) Christian Kentschler von Alzenberg (gewöhnlich Flachsmann genannt) und sein Sohn, Matthäus, von da, ziehen mit ei-

nem Fuhrwerk umher, und machen häufig Schulden.

Da nun nach dem Berichte des Gemeinderaths zu Speshardt zu Tilgung der bereits gegen sie eingeklagten Schuldposten kein Exekutionsgegenstand vorhanden ist, und deshalb von dem genannten Gemeinderathe darauf angetragen wurde, daß das Publikum hierauf aufmerksam gemacht werde, so wird Jenes hiemit bekannt gemacht und Jedermann gewarnt, den Kentschler ohne gehörige Sicherheit Etwas anzuborgen.

Calw, den 24. Oktober 1829.

Oberamtsrichter.
Finckh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Nachstehende Verordnung der K. Oberzoll-Administration wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 20. Oktober 1829.

K. Oberamt
Calw.

K. Oberamt
Neuenbürg.

Es kommt nicht selten vor, daß inländische Gewerbsleute, welche ihre eigenen Fabrikate oder andere Erzeugnisse des Inlandes auf ungewissen Verkauf ins Ausland bringen oder versenden, bei der Ausfuhr die Beobachtung derjenigen Formalitäten vernachlässigen, welche nach der Verfügung des K. Finanzministeriums vom 2. Oct 1828 (Reg. Bl. Seite 789) den unverkauft aus dem Auslande zurückkehrenden inländischen Erzeugnissen die zollfreie Wieder-Einfuhr verschaffen. Die gewöhnlichen Entschuldigungen, welche die Gewerbsleute in solchen Fällen vorbringen, sind: daß sie die Vorschriften der Verordnung vom

Ein und
bezirke nicht
für den Fall
Vereins;
in mehrere
ermögen der
h besondere
edem Theile
Meister zuge-
zung bisher

gan; oder
it, so findet
reinkunft ei-
Passiv; Ver-
der zusam-
ou ihm mit-
ermögen die
iese Art das
nem andern
lichen wird,
ezirk in der
den Lasten
Bezirke woh-
nehmen.
Behörde.
Vereine und
der Regie-

Scheffel Din-

7	fr.	—	fr.
6	fr.	—	fr.
4	fr.	—	fr.
8	fr.	—	fr.
6	fr.	—	fr.
4	fr.	—	fr.
am	8	fr.	

7	fr.
6	fr.
5	fr.
5	fr.
8	fr.

2. Oct. 1828 nicht gekannt haben, oder daß sie sie zwar gekannt und den Fuhrmann zu deren Beobachtung bei der Zollbehörde angewiesen haben, daß aber der Fuhrmann diese Ermahnung vergessen habe u. s. w.

Damit nun diese Unregelmäßigkeiten vermieden und die inländischen Gewerbsleute vor dem Schaden bewahrt werden, welcher sie trifft, wenn sie ihre eigenen, aus dem Auslande unverkauft zurückkehrenden Waaren zum Eingange verzollen müssen, so erhält das K. Oberamt den Aufrag, durch die geeigneten öffentlichen Bekanntmachungen und namentlich durch Mittheilung von Exemplaren des gegenwärtigen Erlasses an die Orts-Vorsteher der gewerbreicheren Orte des Oberamts und an die Vorsteher der Gewerbs-Corporationen, so wie an einzelne Fabrikanten die Gewerbsleute zu belehren und belehren zu lassen, was sie zu beobachten haben, wenn sie inländische Erzeugnisse auf ungewissen Verkauf ausführen und sich die Zollfreie Wieder-Einfuhr derselben sichern wollen.

1) Inländische Fabrikanten oder Handwerker haben zu diesem Behufe Folgendes zu beobachten:

a) der unzüchtige Fabrikant hat sich von der Polizeibehörde seines Wohnorts ein Zeugniß ausstellen zu lassen, daß er die Waare, welche er versenden will, selbst verfertigt habe und zu ihrer Verfertigung berechtigt sey;

der zünftige Gewerbsmann dagegen hat sich das Zeugniß, daß er die Waare selbst verfertigt habe, von seinen Zunft-Vorstehern (oder in Ermanglung solcher in seinem Wohnorte ebenfalls von der Polizeibehörde) ausstellen und auf diesem Zeugnisse von der Polizeibehörde attestiren zu lassen, daß er zu Verfertigung dieser Waare berechtigt sey.

b) Mit diesem Zeugnisse hat der Fabrikant oder Gewerbsmann die Waare zu der betreffenden Zollbehörde (Hall-Amt, Ober-Zoll-Amt oder Zoll-Amt) wo er sie zum Ausgange behandeln lassen will, zu bringen oder bringen zu lassen und bei dieser Behörde die Behandlung der Waare zum Behufe der möglichen zollfreien Wieder-Einfuhr zu verlangen, welche Forderung am zweckmäßigsten durch eine Bemerkung des Versenders auf dem Frachtbriefe geschieht.

Auch ist der Zollbehörde hiebei, wenn es Ellen-Waaren oder sonst in Gattung und Größe mannigfaltige Waaren sind, eine Musterkarte, oder, wie bei Gold- und Silber-Waaren, ein Abdruck des auf ihnen ersichtlichen Probezeichens von dem Versender oder Fuhrmann einzuhändigen. Diese

Musterkarten und Abdrücke werden von der Zollbehörde nach geschעהer Vergleichung mit der Waare in Verwahrung genommen.

In Ermanglung einer solchen Musterkarte oder eines Abdrucks von dem Probe-Zeichen wird von der Zollbehörde die ausgehende Waare Stück für Stück mit Schnur und Siegel belegt, welche Versicherung an der aus dem Auslande zurückkehrenden Waare unverrückt und unversehrt erfunden werden muß.

Die Zollbehörde (Hall-Amt, Ober-Zoll-Amt oder Zoll-Amt) stellt sofort über den Ausgangs-Zoll, welchen sie erhebt, oder wenn der Artikel nach dem Tarif keinen Ausgangs-Zoll zu entrichten hat, über die gepflogene zollfreie Ausgangsbehandlung einen Zollschein aus, welchen derjenige, der die Waare ausführt, dem Austritts-Amte auf der Grenze zur Beurkundung des wirklichen Ausgangs der Waare vorzulegen hat, von diesem letzteren Amte aber beurkundet zurückerhält, um ihn bei der Wiedereinfuhr der Waare vorzeigen, und dem behandelnden Amte einhändigen zu können.

c) Kommt die Waare aus dem Auslande zurück, so muß sie zum Behufe der Wieder-Einfuhr-Behandlung immer zu derjenigen Zollbehörde zurückgebracht werden, welche sie zur Ausfuhr behandelt hat.

War diese Behörde ein Hallamt, so kann die Waare zwar auf einem andern Punkte der Grenze, als auf demjenigen, über welchen sie austrat, wieder eintreten, immer aber muß sie von dem Zoll-Erhebungs-Amte, bei welchem sie eintritt, und dem der Ausgangs-Zollschein vorzuzeigen ist, plombirt an das Hallamt, von dem sie zur Ausfuhr behandelt wurde, mit Zoll-Paß angewiesen werden.

Das Hallamt zieht den Ausfuhr-Zollschein ein; untersucht die Waare; schneidet, wenn dieselbe bei der Ausfuhr mit Schnur und Siegel belegt worden ist, letztere sammt einem zollbreiten Theile der Waare ab, und behandelt, wenn Alles richtig befunden worden ist, die Waare zollfrei und gegen bloße Erhebung des Zollbeischlags zum Eingange.

Ist dagegen die Ausfuhrbehandlung der Waare bei einem Grenz-Amte (Ober-Zoll- oder Zoll-Amte) geschehen, so muß der Eintritt der Waare wieder bei diesem Amte erfolgen, woselbst sodann die zollfreie Wieder-Eingangs-Behandlung unter denselben Bestimmungen wie bei den Hall-Ämtern erfolgt.

d) Endlich soll die Waare längstens binnen 6 Mo-

waten, vom Tage der Ausfuhr an gerechnet, wieder eingeführt seyn. Nach diesem Termine ist ohne Bewilligung der Obersten Zollbehörde, welche jedoch nur auf nachgewiesene außerordentliche Hindernisse erfolgt, die Eigenschaft als zurückkehrendes inländisches Gut verlohren, und die Waare unterliegt, gleich jedem andern ausländischen Gute, der Eingangs-Verzollung.

b) Inländische Handelsleute

welche inländische Erzeugnisse auf ungewissen Verkauf ausführen, und sich die zollfreie Wiedereinfuhr derselben sichern wollen, haben dasselbe zu beobachten, was so eben als Obliegenheit der Fabrikanten und Handwerker ausgeführt worden ist, jedoch mit dem Unterschiede, daß der inländische Handelsmann der Zoll-Erhebungsbehörde bei der Ausfuhrbehandlung

- a) ein Zeugniß der Polizeibehörde seines Wohnorts über seine Berechtigung zum Handel mit dem fraglichen Waaren-Artikel einhändigen, und
- b) der Zollbehörde den Ankauf dieser Waaren von inländischen Fabrikanten und Handwerkern durch Vorlegung der von der Polizeibehörde legalisirten- und von der betreffenden Gewerbs-Corporation (wo eine solche vorhanden ist und die Verfertiger der Waare zu derselben gehören) bestätigten Einkaufs-Rechnung in der Urschrift nachweisen muß, welche letztere ihm jedoch gegen Uebergabe einer beglaubigten Abschrift von der Zollbehörde zurückgestellt wird.

Aus vorstehendem ergibt sich also, daß der inländische Fabricant oder Gewerbsmann, um des zollfreien Wiedereingangs seiner Waare sicher zu seyn, hauptsächlich darauf zu achten hat, daß er

- 1) bei der Ausfuhr dem Fuhrmann mit der Waare
 - a) das vorgeschriebene Zeugniß, daß er die Waare selbst verfertigt habe, und zu ihrer Verfertigung berechtigt sey;
 - b) einen Frachtbrief, worauf er bemerkt, daß er die zollamtliche Behandlung der Waare zum Behufe der möglichen zollfreien Wiedereinfuhr verlange; und
 - c) wo möglich eine Musterkarte oder einen Abdruck der auf der Waare ersichtlichen Probezeichen mitgibt, und den Fuhrmann anweist, diese dreierlei Gegenstände bei der Ausfuhr-Zollbehandlung der Zollbehörde einzuhändigen, und den Ausfuhr-Zollschein nach erfolgter Bestätigung durch das Grenz-Amt wohl zu bewahren;
- 2) bei der Wiedereinfuhr aber die Waare mit unverlezt erhaltener Schnur und Siegel, wenn

solche bei der Ausfuhr an die Waare angelegt wurden, und mit dem Ausfuhr-Zollscheine innerhalb 6 Monaten zu derjenigen Zollbehörde zurückbringt, welche die Ausfuhr-Zollbehandlung vorgenommen hat.

Indem das K. Oberamt hinach die Gewerbsleute seines Bezirks belehren wird, hat es denselben zugleich zu eröffnen:

daß nicht allein Markt- und Meß-Waaren, sondern alle inländischen Erzeugnisse, welche auf ungewissen Verkauf ausgeführt, so wie auch solche, welche auf Bestellung in's Ausland versandt werden, die zollfreie Wiedereinfuhr anzusprechen haben, wenn bei ihrer Ausfuhr und Wiedereinfuhr die vorstehenden Sicherheits-Vorschriften beobachtet werden.

Stuttgart, den 5. October 1829.

K. Ober-Zoll-Administration.

Die wiederholte Aufforderung zu der Anzeige natürlich pockenkrankter Kühe hat im Laufe des Verwaltungsjahrs 18^{28/29} den Erfolg gehabt, daß der durch K. Entschließung vom 27. März d. J. auf je vier Kronenthaler erhöhte volle Preis dem Rya Sedelmaier in Althengstätt, und dem Müller Martin Kusterer zu Feinach zuerkannt werden konnte.

Zugleich ist je die Hälfte dieses Preises mit zwei Kronenthalern dem Georg Grindler zu Ostelsheim, und dem Hirschwirth Groosmanns zu Neubulach bewilligt worden, von deren Kühen die Pocken wenigstens zu Impfsversuchen benützt werden konnten; was andurch in Folge höherer Weisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Calw, den 26. Okt. 1829.

K. Oberamt.

Die Gemeinde Merklingen, Oberamts Leonberg, wünscht ihre bisher am Donnerstag nach Georgii und Dienstag nach Remigii abgehaltenen 2 Vieh- und Krämermärkten für die Zukunft auf den Ostermontag und auf Maria Geburt, und wenn dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag fällt, auf den folgenden Montag verlegen zu dürfen.

Die zu Märkten berechtigten Gemeinden haben nun ihre allenfallsigen Einwendungen gegen diese Markt-Verlegungen innerhalb 4 Wochen an die unterzeichnete Stelle einzusenden. Neuenbürg, den 20. October 1829.

K. Oberamt

Hörner.

Neuenbürger Brod-Taxe vom 19. Okt. 1829.

4 Pfund Kernen Brod	10 fr.
1 Kreuzerwecken	8½ Loth.

Neuenbürg. Dienst: Befegung. Da die Königl. Waldschützen Stelle in Wildbad welche die Huth von 5388 Morgen Staatswaldungen be- greift und welche ein Einkommen von jährlichen 75 fl. Geld und 2 Klaftern Holz neben den Anbringge- bühren versichert, wieder besetzt werden wird, so ha- ben sich die Bewerber mit Zeugnissen versehen, bin- nen 14 Tage bei der unterzeichneten Stelle persönlich zu melden. Den 12. Oktober 1829.

K. Forst Pmt.
Moltke.

Calw. Gläubiger, Aufruf. Alle diejeni- gen, welche an die Verlassenschafts-Masse des kürz- lich verstorbenen Madlers Joseph Gottlieb Link da- hier aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen geltend zu machen, indem sie sonst bei Ver- theilung der Masse unberücksichtigt bleiben würden.

Zugleich ergeht an alle, welche gegen Link in Ver- bindlichkeit stehen, die Aufforderung, ihre Schuldig- keit anzuzeigen und zu berichtigen. Calw, den 14. Ok- tober 1829.

K. Gerichtsnotariat und Waisengericht.
V. Gerichtsnotar
Ritter.

Calw. Haus, Verkauf. Unter der Ver- lassenschafts-Masse des weil. Joseph Gottlieb Link, Madlers dahier, befindet sich die Hälfte eines sehr vor- theilhaft auf dem Marktplatz gelegenen Hauses, ent- haltend neben Wohnung Stallung und schönem Raum auf der Bühne einen Laden parterre, und einen gu- ten geräumigen Keller. Dieses halbe Haus, für wel- ches 1500 fl. angeboten sind, kommt am Montag den 16. November d. J. Mittags 1 Uhr auf hiesigem Rathhaus in den öffentlichen Aufstreich, zu welcher Zeit auch zwei gut eingerichtete, mit Schublade ver- sehene Ladentische werden verkauft werden. Den Lieb- habern wird ferner bemerkt, daß der größere Theil des Kaufschillings vor der Hand angeborgt werden kann.

Den 21. Oktober 1829.

K. Gerichtsnotariat und Waisengericht.
Vdt. Gerichtsnotar Ritter.

Das K. Umgelds Kommissariat Hirsau
an

die Acciseämter der Kammerämter Neuenbürg, Her- renalb und Hirsau.

Da die Wirthe vor angehendem Herbst ihre Wei- ne aus den halbleeren Fässern zusammenzuziehen, und diese zur Einlage des neuen Weins vorzubereiten pfe- gen, so sieht man sich veranlaßt, die Acciser darauf

aufmerksam zu machen, damit die Veränderungen, welche sich hiedurch zutragen, genau im Keller Regi- ster vorgemerkt werden.

Für den Fall, daß alter Wein mit Weinmost ver- mengt würde, so hat der Acciser ebenfalls im Keller- Register beizumerken, wie viel Weinmost unter den alten Wein vermengt wurde. Eine derartige Vermis- chung ist umständlich zu beschreiben.

Ueberhaupt erwartet man, daß die Acciser bei Ein- lagen in bevorstehendem Herbst sich genau nach dem Befehle richten und ihrem Berufe mit Umsicht und der strengsten Aufmerksamkeit obliegen werden.

Hirsau, den 20. Oktober 1829.

K. Umgelds Kommissariat Hirsau.
Raach.

Waldrennach, Oberamts Neuenbürg.

Die Gemeinde daselbst ist gesonnen, eine zersprunge- ne Glocke, 1 Zentner im Gewicht haltend, Montag den 30. November d. J. Nachmittags 1 Uhr in der Behausung des Ortsvorstehers im öffentlichen Auf- streich gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen, wozu die Liebhaber mit dem Aufhängen eingeladen wer- den, daß die Glocke täglich in Augenschein genommen werden könne. Den 5. Oktober 1829.

Schuldheiß und Gemeinderath-

Stadtrath Calw.

Calw. Den Bettel betreffend. Es ist bei dem letzten oberamtl. Ruggerecht von der Bürgerschaft ü- ber den großen Unfug des Bettels geklagt worden, und das K. Oberamt hat hierauf der versammelten Bürgerschaft folgenden Rezesß publizirt:

„So sehr das Oberamt eine strenge Handhabung der Polizei gegen Bettler den Ortsvorstehern zur Pflicht zu machen sich aufgefordert findet, so sehr ist dasselbe auf der andern Seite von der Unzulänglich- keit aller Mittel, diesem Uebelstand zu begegnen, ü- berzeugt, wenn nicht die Einwohner selbst die Hand dazu bieten, d. h. wenn diese nicht selbst aufhören, den Bettel dadurch zu unterstützen, daß sie Alm-osen geben, und die Bettler nicht anzei- gen. Dadurch werden alle obrigkeitliche Anordnun- gen gelähmt, und die Einwohnerschaft ist es im Grun- de selbst, welche das Uebel, worüber sie klagt, sich auflegt. Der Ortsvorstand wird daher aufgefordert, die Einwohnerschaft hierauf aufmerksam zu machen, und ihr zu erklären, daß dem Bettel auf keine Wei-

se mit Erfolg gesteuert werden könne, so lange sich die Einwohner nicht entschließen, die Bettler nicht nur abzuweisen, sondern auch der Obrigkeit anzuzeigen, damit diese die gesetzliche Mäße gegen sie eintreten lassen kann. Thut die Bürgerschaft dieses, so ist gar nicht zu zweifeln, daß dem Bettel abgeholfen werden kann; thut sie es nicht, so trägt sie eine selbst verschuldete Last."

Dieser Rezesß wird hiemit oberamtlichem Befehl zu Folge nochmals öffentlich bekannt gemacht. Den 19. Oktober 1829.

Stadtrath.

H e ß, Stadtschultheiß.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

Calw, 26. Oktober 1829. Niedergebeugt durch den unbeschreiblich schmerzlichen Verlust, der mich getroffen hat, schäze ich um so dankbarer jeden Beweis der Theilnahme, der mir gegeben worden ist, und fühle mich verpflichtet, dieses hiemit öffentlich zu versichern, und es besonders auch denen zu bezugen, welche sich bei der Beerdigung meines l. sel. Vaters so zahlreich angeschlossen haben. Elise Dreiß, des verstorb. Kaufm. Joh. Fried. Dreiß, Wittwe.

— Aus verschiedenen Klassen werden gegen zweifache Versicherung gegen 3000 fl. in beliebigen Summen ausgeliehen. Calw, den 26. Oktober 1829.

W a g n e r, Stadtpfleger.

— Es wird eine junge weiße Ente vermisst, um deren Zurückgabe, wenn sich solche irgendwo eingefunden hat, gegen Ersatz des Werths gebeten wird. Von wem sagt Ausgeber dieses.

— Am 25. dieß Abends gieng von der Allee bis zum Waldhorn ein schwarzes Merinos Halstuch verloren, wer es gefunden, wird gebeten, es gegen Belohnung bei Ausgeber dieß abzugeben; ebenso ertheilt derselbe Auskunft über ein am gleichen Tage auf der Hirschauer Brücke gefundenes Messer.

— Um die Ziehung meiner Lotterie nach dem Wunsche der mehresten Loose-Abnehmer noch dieses Jahr ins Werk setzen zu können, bin ich entschlossen, von den 6 Gewinnsten einen, nämlich das Piano Forte, wegzunehmen, dagegen aber 3 wei andere, bestehend in einer Stand-Uhr kleinerer Gattung, und in einer silbernen Taschenuhr, der Lotterie beizufügen, so, daß sie also anstatt sechs, nun sieben Gewinnst enthält. Auf diese Art wird die Zahl der Loose vermindert, und ich kann also der Hoffnung leben, daß diese Lotterie noch im Laufe dieses Jahres gezogen wird. Sollten einige meiner Hrn. Loose-Abnehmer nicht geneigt seyn, unter diesen Bedingungen ihre Loose zu behalten, so bin ich erbötig, selbige wieder einzulösen. Loose à 15 fr. sind noch täglich zu haben; wer 8 Loose nimmt erhält das 9. gratis.

F. A u e r b a c h, Uhrenmacher.

— Bei allen Buchbinder hier, so wie auch in Neuenbürg, sind jetzt schon alle Sorten württembergische Kalender zu haben, was man wegen dem Auslaufe der vielen Hausierer hiemit bekannt macht.

Buchbinder B e c k.

— Es sind ungefähr 12 Jmi 1828. Wein zu verkaufen, das Jmi zu 1 fl. 12 fr. Ausgeber dieß sagt wo.

— Es ist auf dem Wege von Calw nach Hirschau eine Art gefunden worden, der Eigenthümer kann solche abholen bei Antiquar B o g e n h a r d t.

Malerische Ansicht der Stadt Calw (lithographirt). Sie ist ausgenommen unterhalb der Steinrinne, und gewährt die Einsicht in das Hirschauer Thal. Das Blatt wird im Dezember d. J. erscheinen. Der bei der Ablieferung zu bezahlende Subskriptionspreis ist 1 fl. 21 fr. der nachherige Ladenpreis aber 2 fl. In Calw werden Subskriptionen angenommen im Gasthof zum Waldhorn und zum Rößle, und in der Hammerei, in Stuttgart bei Wölffle, Lithograph, Büchsenstraße No. 404, in Kirchheim u. L. bei P. F. B ü t t g e n, Landschaftsmaler.

— Folgende Bäcker backen künftige Woche die Laugendreiheln: Georg Heinrich Weißer — Johann Heinrich Schäfer.

